

Satzung der WTS – Freiburg e.V.



Beschlossen in der Hauptversammlung vom 05.04.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

(1) Der Verein führt den Namen
„Freiburger Wurftaubenschützen e. V.“

Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und hat seinen Sitz in Hartheim (Baden).

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit:

Der Verein ist Mitglied des südbadischen Landesverbandes e. V. (SBSV) des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) und den damit einhergehenden mittelbaren Mitgliedschaften beim Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie weiteren regionalen Zusammenschlüssen.

§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Mittel:

(1) Die Freiburger Wurftaubenschützen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies sind neben dem Unterhalt und Ausbau der Sportanlagen insbesondere die Angebote an alle Interessenten, Jugendliche und Erwachsene, für die praktische Ausübung folgender sportlicher Betätigungen in den Disziplinen Bogen, Flinte, Gewehr und Pistole:

(a) das körperliche und mentale schieß sportliche Training, durch Pflege und Förderung dieser Sportart nach den Grundsätzen des Amateursports;

(b) die Durchführung von Veranstaltungen schieß sportlicher Art im Sinne der Satzung des Deutschen Schützenbundes e.V.;

(c) die Durchführung von Veranstaltungen schieß sportlicher Art nach Grundsätzen weiterer in Deutschland anerkannter Schießsportverbände, sofern die Voraussetzung (baulich wie personell) dafür gegeben sind;

(d) die Pflege des geselligen Lebens innerhalb des Vereins.

(2) Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 4 Mitglieder:

(1) Der Verein hat:

(a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,

(b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren und

(c) Ehrenmitglieder

(2) Mitglieder, die sich besondere Dienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von den Zahlungs- und Leistungspflichten nach § 7 befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

(1) Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, erforderlich. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen hat ein Antragsteller dem Aufnahmegesuch eine Bescheinigung über seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG vorzulegen. Eine Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(4) Bei einem positiven Aufnahmebeschluss beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend ab dem Ausstellungsdatum des Aufnahmeantrags. Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins durch seine Beitrittserklärung an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

(a) die Anlagen des Vereins zur Ausübung des Schießsports im Rahmen der Schieß- und Hausordnung zu benutzen,

(b) an der Mitgliederversammlung sowie deren Beratungen und Wahlen mitzuwirken sowie

(c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins, die Sportordnung, die Schieß- und Standordnung sowie sonstige sportliche Vorschriften anzuerkennen und zu beachten.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu fördern, die nach § 7 festgesetzten Beiträge zu leisten und die zur Aufrechterhaltung des Schießsports erlassenen Anordnungen zu befolgen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungspflichten:

(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der durch Einzug im Lastschriftverfahren erhoben wird. Bei der Aufnahme in den Verein ist zudem eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

(2) Für die Teilnahme an einzelnen Schießdisziplinen können zusätzliche Gebühren erhoben werden. Diese können ggf. in einer von der Mitgliederversammlung festgelegten, gesonderten Gebührenordnung geregelt werden.

(3) Zur Finanzierung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben, oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen erhoben werden. Umlagen dürfen eine Obergrenze des doppelten jährlichen Mitgliedsbeitrages pro Mitglied nicht überschreiten. Sie dürfen zudem nicht häufiger als in jedem fünften Geschäftsjahr erhoben werden.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden durch die Leistung eines Geldbetrages in einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe abgegolten.

(6) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Mitglieder über 65 Jahre sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit.

(7) Der Vorstand kann Ausnahmen von der Pflicht zur Arbeitsleistung zustimmen. Hierzu ist es notwendig, dass das betreffende Mitglied einen Antrag auf Befreiung stellt.

(8) Über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen bzw. deren Geldbetrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe von § 19 Abs. 5 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft:

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder in Textform zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Verein haftet bei Austrittserklärungen in Textform nicht für missbräuchliche Verwendung von elektronischen Übermittlungswegen durch Dritte.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Verspätete Austrittserklärungen befreien nicht von der Beitragszahlung für das folgende Geschäftsjahr.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein:

(1) Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung des Vereins oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung verstößt, den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwer schädigt. Ein Ausschluss kann ferner erfolgen bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, erheblicher Bestrafung durch ein deutsches oder ausländisches Gericht oder sonstigen Tatsachen, welche Bedenken gegen die persönliche Zuverlässigkeit im Sinne des Waffenrechts begründen.

(2) Der Ausschluss kann von jedem Mitglied des Vereins unter Darlegung von Gründen schriftlich beantragt werden. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstandes notwendig. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm schriftlich mitzuteilenden Vorwürfen persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(3) Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung zu, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlusses beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzulegen ist. Legt der Betroffene innerhalb dieser Frist keine Berufung ein, so ist der Ausschluss rechtskräftig.

(4) Über die Berufung wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft; der Betroffene darf bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung seine Rechte aus § 6 nicht mehr ausüben. Vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist die schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds zu verlesen und dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Anhörung zu geben. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung nach Maßgabe von § 19 Abs. 5 den Ausschluss bestätigt.

(5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Der Ausschluss oder Austritt werden der Polizeibehörde mitgeteilt.

§ 10 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit:

(1) Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Mitgliedern des Vorstands sowie Vereinsmitgliedern, die sich durch besondere sportliche oder andere Leistungen auszeichnen, kann für im Vereinsinteresse entstandene Kosten gegen Vorlage von Belegen eine Aufwandsentschädigung geleistet werden, deren Höhe der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. In jedem Fall ist jedoch die vorherige Zustimmung des 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes einzuholen.

§ 12 Vorstand:

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- (a) dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister, OSM) und
 - (b) dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister und zugleich Stellvertreter des OSM).
- Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- (a) dem Schatzmeister,
- (b) dem Schriftführer,
- (c) dem Leiter Bereich Bogen,
- (d) dem Leiter Bereich Ordonnanz / Langwaffe,
- (e) dem Leiter Bereich Kurzwaffe und
- (f) dem Leiter Bereich Flinte.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands:

Der Vorstand ist für die Führung des Vereins sowie alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (c) die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts und
- (d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands:

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Um die gesetzliche Vertretung und die durchgängige Führung des Vereins sicherzustellen, bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands jeweils im Amt.

(2) Kann ein Mitglied des Vorstands nach dem Ende seiner regulären Amtszeit nicht nach-besetzt werden, so ist vom 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitglieds einzuberufen. Diese findet spätestens sechs Wochen nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bis zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung bleibt das betreffende Mitglied des Vorstands im Amt.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist eine nochmalige Wahl erforderlich. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen, an der eine Ergänzungswahl stattfinden muss. Ergänzungswahlen gelten nur bis zum Ende der jeweiligen Amtsdauer. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt auch das Amt in der Vorstandschaft.

(5) Die Amtsenthebung eines Vorstandmitgliedes ist nur durch eine Mehrheitsentscheidung von zwei Dritteln des Vorstands möglich. Die Entscheidung ist durch die nächste Mitgliederversammlung nach Maßgabe von § 19 Abs. 5 zu bestätigen.

§ 15 Vertretung und Geschäftsführung des Vereins:

(1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen die Geschäfte des Vereins, überwachen den Vollzug der Satzung und die sonstigen Vorschriften des Vereins.

(2) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlungen ein, legt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.

(3) Die Befugnis zur Geschäftsführung des ersten und zweiten Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von über 500.- € verpflichtet ist, im Innenverhältnis, die Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft einzuholen.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands:

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Über Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 17 Mitgliederversammlung:

(1) Mindestens einmal im Jahr, spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

(3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Der 1. Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

(5) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund deren Einberufung verlangt hat. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 18 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
- (b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen nach § 7;
- (c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
- (d) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungs- oder Amtsenthebungsbeschluss des Vorstands oder des Beirats und
- (f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Abstimmungen oder Wahlen müssen schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder ein zur Wahl vorgeschlagener Kandidat dies beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Nicht volljährige Mitglieder scheiden bei der allgemeinen Abstimmung aus. Sie können je-doch Wünsche und Anregungen vorbringen.

(5) Zur Beschlussfassung über die nachstehenden Punkte in der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- (a) bei der Änderung der Satzung,
- (b) der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und sonst. Leistungen nach § 7,
- (c) zum Ausschluss eines Mitgliedes bzw. Entscheidung über die Berufung nach § 9 und
- (d) die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes nach § 14

(6) Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister vorgeschrieben oder gefordert werden, werden vom Vorstand eigenständig umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen im 1. Wahlgang erhalten haben, eine Stichwahl statt. Für die Wahl im 2. Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

(8) Über Mitgliederversammlungen des Vereins und deren Beschlüsse ist ein Protokoll auf-zunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Kassenprüfung:

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Kassenprüfers gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

(2) Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 21 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte:

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Verfolgung der Vereinsziele und der Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederbetreuung und -verwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Telefonnummern (Festnetz und Mobil),
- E-Mail-Adresse,
- Bankverbindung (Bankleitzahl und Kontonummer bzw. IBAN),
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe sowie
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

(2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung, und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(4) Als Mitglied der in § 2 aufgeführten übergeordneten Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern – ggf. über einen Landesverband – dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung. Übermittelt werden an die in § 2 aufgeführten übergeordneten Verbände der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.

(5) Auf seiner Homepage kann der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung.

Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form insoweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Diese Informationen werden im EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(10) Zur Sicherung der Anlagen des Vereins, kann dieser im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Außen- und Innenbereich eine Videoüberwachungsanlage betreiben.

§ 22 Auflösung:

(1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins findet in geheimer Wahl statt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Die Auflösung kann nur verwirklicht werden, wenn sich nicht mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen.

(3) Das Vermögen des Vereins in Geld- und Sachwerten ist im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Gemeinde Hartheim (Baden) zu übergeben, mit der Auflage, das Vermögen im Sinne des vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecks (körperliches und mentales Training der Mitglieder für diese Sportart) zu verwenden und dasselbe eines sich eventuell neu zu bildenden Vereins zur Verfügung zu stellen, der ausdrücklich unter dem-selben Namen die gleichen Ziele und Zwecke fördern will. Dieser Paragraph kann durch keinen Beschluss aufgehoben werden.

§ 23 Schlussbestimmungen:

(1) Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.04 2019 in Hartheim (Baden) beschlossen. Sie beruht in wesentlichen Bestandteilen auf der am 29.03.1996 verabschiedeten Satzung des Vereins und wurde unter Zugrundelegung der seit dem 14. Mai 2017 gültigen Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes sowie der seit dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grund-Verordnung auf den neuesten Stand gebracht.

(2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und damit an die Stelle der bisher gültigen Fassung.

1. Vorsitzende (r)
Oberschützenmeister (in)

2. Vorsitzende (r)
Schützenmeister (in)